

Kommissionsentschädigungen

in Kraft ab 1. Januar 2022

Zweck und Geltungsbereich

Dieser Anhang legt die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Präsidenten sowie die Delegierten der Einwohnergemeinde Oberkirch fest.

Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen bzw. Beschlüsse für einzelne Bereiche (insbesondere Feuerwehr und Zivilschutz) sowie Aufgaben und Aufträge.

Allgemeine Bestimmungen

In den pauschalen Entschädigungen und den Stundenlohnansätzen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie der Anteil 13. Monatslohn enthalten.

Für Kommissionsmitglieder, Präsidenten sowie Delegierte werden keine Familienzulagen und besondere Sozialzulagen sowie keine Zulagen/Zuschläge für Nacht- und/oder Wochenendeinsätze entrichtet.

Funktionsentschädigung

Dem Kommissionspräsidenten wird ab 3 Sitzungen/Einsätzen pro Jahr eine Funktionsentschädigung ausgerichtet. In dieser Entschädigung ist die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Aufwände für Repräsentationen (Teilnahme an offiziellen Anlässen der Gemeinde) enthalten. Diese Aufwendungen werden pauschal abgerechnet. Es ist keine Stundenerfassung nötig, da keine Stundenentschädigungen ausgerichtet werden.

Gemeinderäte

Die Gemeinderäte haben keine Funktionsentschädigungen und Kommissionsentschädigungen für die Arbeit in den ständigen Kommissionen. Die Leistungserfassung/Stundenerfassung erfolgt über das Gecko-Programm und ist im Pensum enthalten.

Entschädigungen

1. Funktionsentschädigung Kommissionspräsidium				
<i>→ wird ab 3 Sitzungen/Einsätzen pro Jahr ausgerichtet (bei weniger als 3 Sitzungen/Einsätzen pro Jahr wird eine Pauschale von Fr. 120.00/Sitzung ausgerichtet)</i>				
	Pauschale für Bildungskommissionspräsidium für Vorbereitung / Nachbereitung / Repräsentation	Fr.	4'000.00	Jahr
	Pauschale für OPK-Präsidium für Vorbereitung / Nachbereitung / Repräsentation	Fr.	2'000.00	Jahr
	Pauschale für Controllingkommissionspräsidium für Vorbereitung / Nachbereitung / Repräsentation	Fr.	1'000.00	Jahr
	Pauschale für alle anderen Präsidien von ständigen und nicht ständigen Kommissionen (z. B. Urnenbüro, Kultur- und Heimatkommision, usw.) für Vorbereitung / Nachbereitung / Repräsentation	Fr.	500.00	Jahr

2. Mitglieder der Kommission				
	Entschädigung Kommissionsmitglieder folgender Kommissionen: - Bildungskommission - Planungs- und Baukommission (OPK) - Controllingkommission - Einbürgerungskommission	Fr.	50.00	Stunde
	Entschädigung Kommissionsmitglieder folgender Kommissionen: - Urnenbüro - Kultur- und Heimatmuseumskommission - Natur-, Umwelt- und Energiekommission (vorher Naturleitplankommission) - Revierkommission - Ortsgesundheitskommission - Golfparkkommission - Sicherheitskommission - Kulturkommission - Alterskommission	Fr.	30.00	Stunde
	Protokollführung durch Kommissionsmitglied		Kommissionsentschä-digung gemäss vor-stehenden Ansätzen	
	Zusätzliche Projektarbeiten der Kommissionsmitglieder nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat	Fr.	50.00	Stunde
	Separate Aufwendungen Kommissionsmitglieder nach Absprache mit dem Präsident		Kommissionsentschä-digung gemäss vor-stehenden Ansätzen	
3. Mitarbeiter der Gemeinde				
	Mitarbeitende Gemeinde (Kommissionsmitglied oder als beratende Funktion)		Arbeitszeit ¹	
	Protokollführung durch Mitarbeitende der Gemeinde		Arbeitszeit ¹	
	Zugezogene Hilfskräfte (z.B. Urnenbüro)		Arbeitszeit ¹	
4. Mindestentschädigung				
	Mindestentschädigung pro Sitzung: eine Stunde		Kommissionsentschä-digung gemäss vor-stehenden Ansätzen	
5. Delegierte				
	Nicht ressortbezogene Delegierte/Sachverständige (ohne Gemeinderatsmitglieder und Mitarbeitende Gemeinde)	Fr.	30.00	Stunde
	Ressortbezogene Delegierte (Gemeinderatsmitglieder)		Im Penum enthalten	
	Mitarbeitende Gemeinde		Arbeitszeit ¹	
6. Kursentschädigung / Weiterbildung				
	Ganzer Tag, pauschal	Fr.	500.00	Tag
	Halber Tag, pauschal	Fr.	250.00	½ Tag
	Fahrspesen - Auto - öV	Fr.	0.65 Billet	Km Beleg
	Verpflegung bei ganztägigen Kursen, pauschal	Fr.	25.00	Tag
	Kurskosten		gemäss Beleg	

¹ Die Vergütungen für die Nacht- und Sonntagsarbeit richten sich nach § 18 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (BVO).

Auszahlung

An den Kommissionssitzungen wird eine Präsenzkontrolle geführt, welche Ende Jahr durch den Kommissionspräsidenten unterschrieben dem Ressort Finanzen eingereicht wird.

Die Auszahlung erfolgt jeweils im Dezember nach der Genehmigung vom Gemeinderat.

Aufhebung bisherige Regelungen/Erlasse

Dieser Anhang zur Organisationsverordnung ersetzt den Abschnitt „Entschädigung“ bei bisherigen Pflichtenheften für ständige und nicht ständige Kommissionen.

Ausserdem werden sämtliche Beschlüsse und Regelungen, die diesem Anhang widersprechen, aufgebogen.

Inkrafttreten

In Kraft ab 1. Januar 2022